

etracker Analytics -

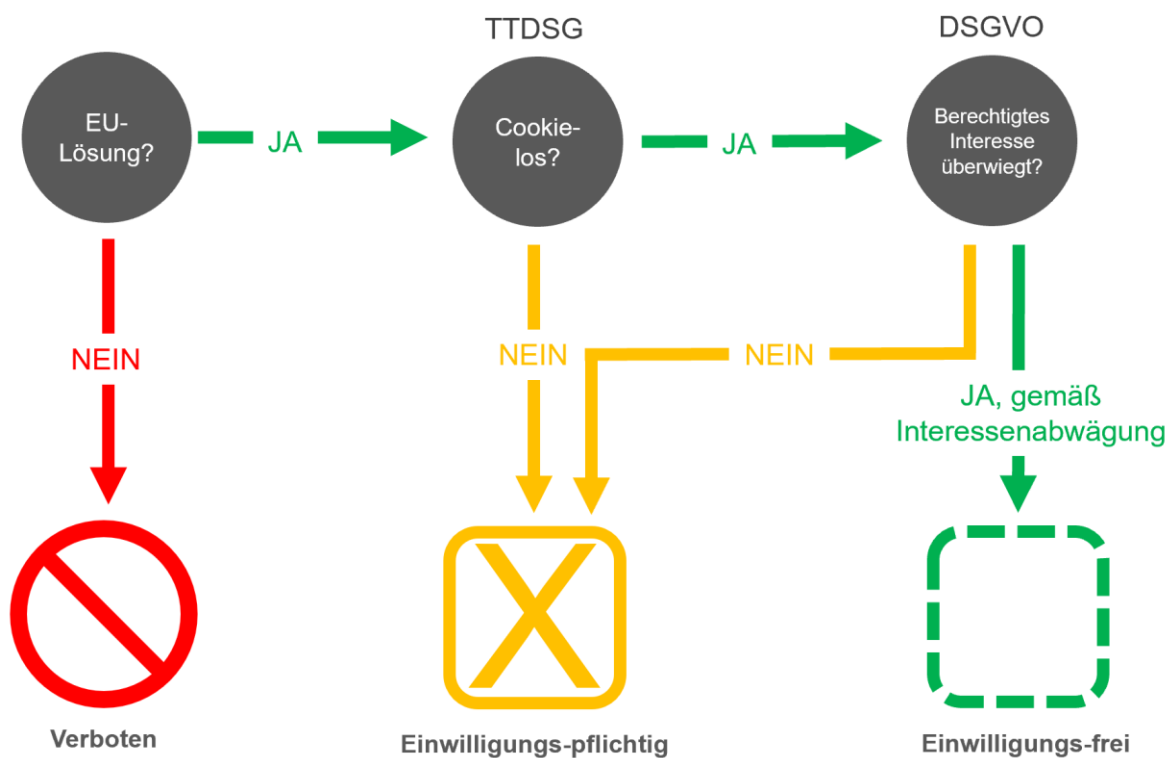
Einwilligungs-frei in Einklang mit TTDSG und
DSGVO

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und kann keine individuelle Rechtsberatung ersetzen. Wir arbeiten eng mit auf Datenschutz spezialisierten Fachanwälten zusammen und stellen gerne den direkten Kontakt für individuelle Beratungen her.

DIE AKTUELLEN ANFORDERUNGEN DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

Um Web-Analyse-Dienste nach der aktuellen [Orientierungshilfe der deutschen Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von Telemedien](#) rechtskonform ohne Einwilligungspflicht einsetzen zu können, ist gemäß TTDSG und DSGVO Voraussetzung, ohne analytische Cookies auszukommen, eine datenschutzfreundliche Verarbeitung unter dem überwiegenden berechtigten Interesse des Website-Betreibers zu gewährleisten sowie die Verarbeitung innerhalb der EU durch europäische Auftragsverarbeiter sicherzustellen.

Die folgende Grafik verdeutlicht dies:



1. Verarbeitung in der EU

Die etracker GmbH hat ihren Sitz in Deutschland, ebenso wie die Muttergesellschaft und das von etracker genutzte Rechenzentrum IPHH (reines Housing ohne Datenzugriff). Somit findet kein EU-US-Datentransfer statt.

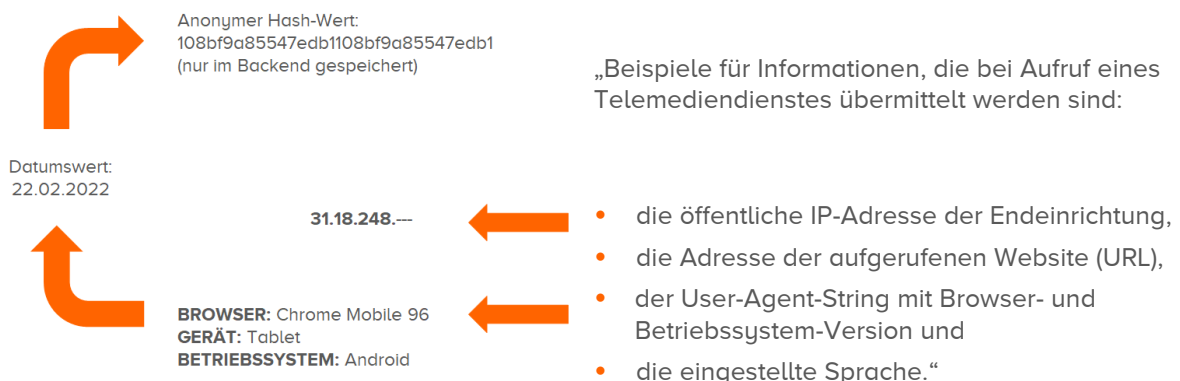
2. Einwilligungs-frei nach TTDSG (Cookie-less)

Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) enthält Regelungen zum Zugriff auf Endeinrichtungen des Nutzers. Im Standard setzt etracker Analytics ausschließlich funktionale bzw. unbedingt erforderliche Cookies ein. Ein aktiver Zugriff auf das Endgerät des Nutzers findet nicht statt. Die bei etracker zugrundegelegte Verarbeitung von Browser- und Header-Informationen ist nach Aussage der Aufsichtsbehörden Einwilligungs-frei:



„Ein Zugriff setzt eine gezielte und nicht durch die Endnutzer:innen veranlasste Übermittlung der Browser-Informationen voraus. **Werden ausschließlich Informationen, wie Browser- oder Header-Informationen, verarbeitet, die zwangsläufig oder aufgrund von (Browser-)Einstellungen des Endgerätes beim Aufruf eines Telemediendienstes übermittelt werden, ist dies nicht als ‚Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind‘, zu werten.“**

Für das Session Tracking speichert etracker Analytics keine Daten im Endgerät der Nutzer, sondern ordnet Interaktionen rein serverseitig über sicher gehashte Session-Tokens den jeweiligen Besuchen zu:



Folgende technisch erforderlichen Zugriffe auf die Endeinrichtungen können im Sinne von § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG erfolgen:

- a) Sollten Nutzer der Datenverarbeitung zu Analyse-Zwecken über den Datenschutzhinweis auf der Website widersprechen, wird der Widerspruch in einem Cookie (_et_oi_v2) gespeichert. Sollte dieses Cookie gesetzt sein und den Inhalt „NO“ haben, werden für diesen Nutzer keine Daten erfasst.
- b) Der Website-Betreiber kann eine Einwilligung zum Setzen von Cookies zu Analyse-Zwecken jederzeit per Opt-In einholen. Hierfür stellt etracker Funktionsaufrufe bereit, die mit der jeweiligen Consent Management Plattform verbunden werden können. Entsprechende Anleitungen stehen unter <https://www.etracker.com/docs/integration-setup/consent-management-tools/>. Bei Einwilligung wird ein Cookie gesetzt, um anzuzeigen, dass etracker Cookies setzen darf. Bei Widerruf der Einwilligung wird das Cookie gelöscht.
- c) Die Scrolltiefe-Messungen für den Scrollmap-Report werden temporär im Session Storage zwischengespeichert, damit nicht jede Scroll-Bewegung zu einer Datenübertragung führt, sondern die Scrolltiefe-Daten "gebündelt" alle paar Sekunden an etracker gesendet werden. Bei der Nutzung des Session Storage für die Scrolltiefen-Messung handelt es sich um ein rein technisch bedingtes Verzögern der Übermittlung, das die Verfügbarkeit der Daten hingegen dadurch nicht erhöht. Die Technik dient nicht der Möglichkeit der Wiedergewinnung von Informationen. Es geht nicht darum, Informationen zu fixieren und bei späteren Aktivitäten oder gar Besuchen der Website zu nutzen, sondern lediglich darum, die Übertragung so effizient wie möglich zu gestalten, um das Nutzererlebnis durch längere Ladezeiten nicht negativ zu beeinträchtigen. Die Scrolltiefen-Messung kann optional auch deaktiviert bzw. so konfiguriert werden, dass ein Scroll Tracking nur nach Einwilligung erfolgt.



Fazit

Somit erfüllt etracker Analytics die Kriterien der Einwilligungsfreiheit nach TTDSG.

3. Einwilligungs-frei nach DSGVO (überwiegendes berechtigtes Interesse)

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten. Das Reporting in etracker Analytics erfolgt auf Basis anonymisierter und hauptsächlich aggregierter Daten. Allerdings stellt bereits die Anonymisierung einen Verarbeitungsvorgang gemäß DSGVO dar, also auch die standardmäßig automatische und frühestmögliche Kürzung der IP-Adresse im Arbeitsspeicher des Datenannahme-Servers.

Für diese (Anonymisierungs-)Verarbeitung kommen zwei Rechtsgrundlagen in Frage: die Einwilligung und das überwiegende berechtigte Interesse. Die aktuelle Orientierungshilfe bestätigt, dass die Rechtsgrundlage der Einwilligung datenschutzrechtlich nicht dem berechtigten Interesse vorzuziehen, also nicht datenschutzfreundlicher ist:

” Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn mindestens eine der Bedingungen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO erfüllt ist. Sämtliche der in dieser Norm genannten Rechtsgrundlagen stehen gleichrangig und gleichwertig nebeneinander. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Verantwortliche bei der Erbringung von Telemediendiensten kommt es grundsätzlich in Betracht, sich auf eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO, auf vertragliche Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO oder auf überwiegende berechtigte Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO zu berufen.“

Die Rechtsgrundlage des überwiegenden berechtigten Interesses stellt hohe Anforderungen an die Verarbeitung im Hinblick auf die Datenschutzfreundlichkeit und erfordert eine Interessenabwägung unter den Kriterien, die bereits 2019 von der Datenschutzkonferenz genannt wurden. Diese Kriterien waren Grundlage für die unabhängige Prüfung von etracker Analytics durch ePrivacy Consult und sind in dieser [Muster-Interessenabwägung](#) festgehalten.

Das Ergebnis des Audits lautet:



„Wir halten es aufgrund unserer eingehenden Prüfung für berechtigt, die Datenverarbeitung bei etracker Analytics und etracker Optimiser auch im Hinblick auf das DSK-Papier aus dem Dezember 2021 und das EuGH-Urteil vom 01.10.2019 durch die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs.1 lit.f) DSGVO (berechtigtes Interesse) zu begründen. Im Cookie-less Modus (Standardmodus) ist ein Einsatz von etracker Analytics gemäß DSGVO und TTDSG ohne jedwede Einwilligungspflicht rechtmäßig.“

[Das Ergebnis des Audits kann hier abgerufen werden.](#)



Auch die französische Aufsichtsbehörde CNIL bestätigt, dass etracker Analytics von der Einwilligungspflicht befreit eingesetzt werden kann: <https://www.cnil.fr/fr/cookies-solutions-pour-les-outils-de-mesure-daudience>

ePrivacy Consult bescheinigt etracker Analytics unter anderem:

- Bei Anmeldung erfolgt automatisch der Abschluss eines AV-Vertrags, siehe <https://www.etracker.com/av-vertrag/>.
- Die IP-Adresse wird frühestmöglich und automatisch gekürzt (im Server-Cache) und somit nur anonymisiert persistiert.
- Das Reporting erfolgt mit anonymisierten und fast ausschließlich aggregierten Daten ohne Identifikationsmöglichkeit des Nutzers.
- Session Identifier zur Verknüpfung von einzelnen Interaktionen zu Besuchen sind auf maximal 24 Stunden begrenzt, da ein Tages-Zeitstempel mit in den automatisch Server-seitig generierten Hashwert aufgenommen wird. Damit ist eine auf Dauer ausgerichtete Wiedererkennung ausgeschlossen, sofern keine Aktivierung von Cookies nach Einwilligung erfolgt. Ein Browser-Fingerprinting gemäß OH Telemedien bzw. Art. 29-Datenschutzgruppe findet somit nicht statt.
- Die Daten werden ausschließlich im Auftrag verarbeitet und nicht zu eigenen Zwecken von etracker genutzt oder mit Daten anderer Kunden von etracker verknüpft.
- Es erfolgt keine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (Google, Facebook & Co.).
- Es werden keine granularen Mausbewegungs-Aufzeichnungen durchgeführt.
- Für die Datenschutzerklärung wird eine Widerspruchsfunktion bereitgestellt.

Kommt ein Website-Betreiber aufgrund seiner individuellen Umstände, wie der möglichen Anreicherung von Web-Analyse-Daten oder deren Weiterverarbeitung in Drittsystemen, zu dem Schluss, dass seine berechtigten Interessen nicht überwiegen, kann die Option des Tracking Opt-Ins genutzt werden.



Fazit

Bei Einsatz von etracker Analytics werden nur Verarbeitungsvorgänge, die auf Grundlage des überwiegenden berechtigten Interesses des Website-Betreibers gerechtfertigt sind, durchgeführt. Eine Einwilligungspflicht nach DSGVO besteht im Regelfall nicht.

4. Das bietet Cookie-less Session Tracking

Beim Cookie-less Session Tracking werden alle Website-Interaktionen und Conversions erfasst, nur die Besucherwiedererkennung ist dabei auf den jeweiligen Tag begrenzt:

- Seitenaufrufe (automatisch)
- Endgerätetyp, Betriebssystem und Browser (automatisch)
- Geo-Informationen bis Stadtebene (automatisch)
- Referrer-Websites (automatisch)
- Kampagnenparameter inklusive Google UTM-Parameter (automatisch)
- Scroll-Events (automatisch)
- Verlassen der Website (automatisch & sekundengenau)
- Ansichts- und Klick-Events wie eingegebene Suchbegriffe, heruntergeladene Dateien, angesehene Videos, externe Linkaufrufe (automatisch, per Event Tag und per CSS-Selektor)
- Conversions wie Anmeldungen, Bestellungen usw. (per Assistent und eCommerce Tracking)

Die Consent-Rate und damit der optionale Einsatz von Cookies nach Einwilligung kann bei etracker Analytics in allen Basis-Reports im Detail nachvollzogen werden. Der Anteil der Besuche und Besucher mit Cookies steht als Standard-Kennzahl zur Verfügung:

Datum ↓	In Grafik anzeigen	TRAFFIC				
		Besuche ⓘ	Besucher ⓘ	Anteil Besuche mit Cookies ⓘ	Anteil Besucher mit Cookies ⓘ	Besuchshäufigkeit ⓘ
Gesamt	✓	1.202	1.052	20,72 %	17,11 %	1,38
2021-09-23	📈	83 (6,9 %)	75 (7,1 %)	22,89 %	18,67 %	1,36 (98,1 %)

Die durchschnittliche Besuchshäufigkeit wird nur für Besucher mit Cookies berechnet, da sie ansonsten verfälscht würde. Davon abgesehen wirkt sich der Modus in der Web-Analyse nur „unter der Haube“ aus. Alle Akquisitions-, Engagement- und Conversion-Auswertungen sind auch im reinen Cookie-less Modus verfügbar.

Cookies machen bei der Marketing Attribution auch nur dann einen Unterschied, wenn ein hoher Anteil der Conversions nicht direkt und nicht innerhalb desselben Mediums (z.B. SEA) stattfindet. Zudem begrenzen viele Browser selbst bei Einwilligung die Cookie-Laufzeit. Die Browser-bedingte Laufzeit-Einschränkung ebenso wie Datenverluste durch Ad Blocking lassen sich über eine [eigene Tracking Domain](#) verhindern.



Fazit

Dem datenschutzfreundlichen Consent-unabhängigen Tracking gehört die Zukunft. Denn es gewährleistet eine verlässliche Datenbasis und alle wesentlichen Erkenntnisse zur Steuerung von Website und Kampagnen.

etracker GmbH
Erste Brunnenstraße 1
20459 Hamburg, Germany
info@etracker.com

etracker[®]